

Letztverbraucher welche die Kriterien nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV in Verbindung mit der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) erfüllen, haben die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht.

Anträge sind bei der

**Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG**  
**Netzmanagement**  
**Großbeislinger Straße 30**  
**73033 Göppingen**

einzureichen.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Hochlastzeitfenster für 2020 auf Basis der Lastgangdaten September 2018 bis August 2019:

Spannungsebene der Entnahme	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Mittelspannung	09:45 - 13:45 Uhr	-	-	09:45 - 13:45 Uhr
Umspannung zur Niederspannung	12:15 - 12:45 Uhr 16:30 - 19:00 Uhr	-	-	16:00 - 19:00 Uhr
Niederspannung	12:15 - 12:45 Uhr 16:30 - 19:00 Uhr	-	-	16:00 - 19:00 Uhr

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.